

Ab 2015 müssen auch Biobetriebe Feld- und Wiesenkalender führen

Was für ÖLN-Betriebe bereits Pflicht war, gilt neu auch für Biobetriebe: Sie müssen bei der Kontrolle parzellenscharfe und detailliertere Aufzeichnungen vorweisen.

Bis anhin mussten Biobetriebe Feld- und Wiesenkalender nicht führen. Es genügte gesamtbetriebliche Aufzeichnungen zu Kulturen, Parzellen und Düngermengen. Per 1. Januar 2014 wurde die Direktzahlungsverordnung DZV (Art. 25) geändert, sodass ab 1. Januar 2015 auch Biobetriebe parzellenscharf und detaillierter aufzeichnen müssen. Bio Suisse hatte vergeblich versucht, dies auf politischem Weg zu verhindern.

Massnahmen für jede Parzelle notieren

Gemäss Anhang 1 der DZV sind folgende zusätzlichen Aufzeichnungen verlangt:

- Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge)
- Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung

Im Detail bedeutet dies, dass beispielsweise im Bereich Düngung neu ein Jah-

resauszug aus «Hoduflu», eine Zu- und Wegfuhrbilanz inklusive Einstreu und Handelsdünger sowie die Düngerausbringung pro Parzelle vorgewiesen werden müssen. Im Bereich Pflanzenschutz sind Aufzeichnungen über den Pflanzenschutzmitteleinsatz und mechanische Massnahmen pro Parzelle nötig. Im Ackerbau müssen Erntetermin und Erträge pro Parzelle aufgezeichnet werden. Im Futterbau sind die Erntetermine ausreichend, da für die Suisse-Bilanz die Standarderträge verwendet werden. Auch die Sorte muss bei Ackerkulturen neu notiert werden, dabei gilt es die FiBL-Saatgutlisten mit den Verfügbarkeitsstufen zu beachten. Weiter ist ein Fruchtfolgerapport zu erstellen, und bei der Bodenbearbeitung sind für jede Parzelle die durchgeführten Massnahmen zu notieren.

Auch für das Kontrolljahr 2015 werden die Biokontrollstellen allen Biobetrieben die zur Aufzeichnung notwendigen Unterlagen in Papierform oder online zur Verfügung stellen. Der Versand der Dokumente erfolgt Ende Jahr. Die Betriebe sind frei, in welcher Form

sie die Aufzeichnungen machen, sofern diese bei der Biokontrolle zur Verfügung stehen und eindeutig nachvollziehbar sind. Neben den Papiervorlagen der Kontrollstellen und der Agridea (Feld- und Wiesenkalender) gibt es zunehmend auch elektronische Hilfsmittel zur Aufzeichnung, teilweise auch mit der Möglichkeit mobiler Datenerfassung (via App). Unter www.feldkalender.ch/images/pdf/2014-02-05-SBAU.pdf findet sich eine Übersicht über die verschiedenen Angebote.

Als Sanktion drohen Kürzungen

Betriebe, welche die nötigen Aufzeichnungen nicht korrekt machen, müssen gemäss Direktzahlungsverordnung Anhang 8 2.2.3 mit Sanktionen und Kürzungen der Direktzahlungen rechnen. Auch im Sanktionsreglement von Bio Suisse ist für fehlende Unterlagen eine Punktierung vorgesehen.

Christoph Fankhauser

Die DZV findet sich unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html



Bild: Lukas Pfiffner

Im Futterbau müssen Biobetriebe neu die Erntedaten aufzeichnen.